

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG**

1.

Grundlage der in unseren Angeboten enthaltenen Angaben sind die uns erteilten Informationen. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Der jeweilige Nachweis bleibt freibleibend. Zwischen-Verkauf und -Vermietung bzw. -Verpachtung sind vorbehalten.

2.

Die Angebote sind nur für den genannten Empfängerkreis bestimmt. Bei unbefugter Weitergabe ist der Empfänger zum Schadenersatz an die F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG in Höhe der entgangenen Provision verpflichtet, das gilt auch, wenn er nur Bevollmächtigter ist.

3.

Hat der Empfänger bereits Kenntnis von der durch uns nachgewiesenen Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages, so hat er uns dies innerhalb von 7 Tagen mit dem Nachweis mitzuteilen, woher die Kenntnis erlangt wurde und seit wann. Erhält die F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG keine Mitteilung, gilt unser Angebot als Erstnachweis mit Gebührenanspruch. Vorkennntnis eines von uns angebotenen und vermittelten Objektes schließt die Provisionspflicht des Angebotsempfängers nicht aus.

4.

Provisionsgrundlage und –Berechnung erfolgt auf Grund der im Angebot festgehaltenen Höhe. Der Provisionsanspruch für die F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG entsteht, wenn auf Grund unseres Nachweis und / oder unserer Vermittlung ein Vertrag zustande kommt. Bei Aufhebung oder Rückgängigmachung eines von der F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG davon unberührt. Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragsteil, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadenersatz verpflichtet. Die F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG ist berechtigt, auch für den anderen Vertragsteil entgeltlich und uneingeschränkt tätig zu werden.

5.

Der Provisionsanspruch der F.M. Frank Meyer GmbH & Co. Wohnung und Immobilien KG entsteht auch dann, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die vom Angebot abweichen oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen Vertrag über ein anderes Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem ersten Vertrag vertragliche Erweiterungen und Ergänzungen zustande kommen. Dem entspricht auch, wenn ein Vertrag zustande kommt bei Kauf statt Miete und umgekehrt, Erbbaurecht statt Kauf und auch beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung. Der Provisionsanspruch bleibt bestehen, auch wenn ein zustande gekommener Vertrag wegen dort geregelter auflösender Bedingungen erlischt oder der Vertrag wegen eines Rücktrittsvorbehalts aufgelöst oder aus anderen in den Vertragspartnern liegenden Gründen rückgängig gemacht bzw. nicht erfüllt wird.

6.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Minden.

Minden, Oktober 2016